

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

6 RKa 14/80

Verkündet am
22. April 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 22. April 1983

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 13. Februar 1980 - L 7 Ka 4/79 - wird



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

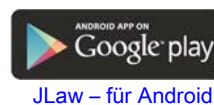
I

Streitig sind Regreßansprüche gegen den Kläger wegen des Umfangs externer Laborleistungen.

Auf Antrag der Beigeladenen haben die Prüfungsgremien der Beklagten dem Kläger, der als Facharzt für Urologie am Arzt-Ersatzkassenvertrag (EKV) beteiligt ist, für die Quartale II/1973, IV/1973 bis II/1975 und IV/1975 bis II/1976 eine Regreßverpflichtung in Höhe von 10.491,-- DM mit der Begründung auferlegt, der Vertragsarzt habe bei der Inauftraggabe externer Laborleistungen das Wirtschaftlichkeitsgebot verletzt; er habe es pflichtwidrig unterlassen, die Aufträge näher einzuschränken und er habe die Fälle für diese Untersuchung nicht kritisch genug begrenzt. Der Mehraufwand des Klägers lag in den elf genannten Quartalen (in chronologischer Reihenfolge) um 884, 642, 704, 686, 850, 527, 289, 279, 422, 297, 305 Prozent über den entsprechenden Durchschnittsaufwendungen seiner Fachkollegen. Von dem dadurch verursachten Mehrbetrag wurden 10.491,-- DM als Regreß-Summe festgelegt (Reduktion des Aufwands pro Fall um 4, 3, 3, 3, 7, 5, 5, 2, 8, 4, 3 DM in den elf Quartalen, wobei noch eine Über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schreitung um 745, 541, 605, 585, 621, 467, 130, 213, 173, 172, 209 Prozent verbleibt). Klagen und Berufung hatten keinen Erfolg. Der Kläger hat geltend gemacht, aufgrund von Spezialkenntnissen sei er besser (als andere Urologen) in der Lage, eine Pyelonephritis (- bakterielle Entzündung des Nierenbeckens und der Nierenzellen -) zu erkennen, was entsprechend höhere Laborleistungen mit sich bringe. Demgegenüber hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, es müsse davon ausgegangen werden, daß die zum Vergleich herangezogenen Urologen nach den Regeln der ärztlichen Kunst das Maß des Ausreichenden und Notwendigen nicht unterschritten.

Zur Begründung der Revision hat der Kläger vorgebracht: Das Berufungsgericht hätte die bei ihm vorliegende Praxisbesonderheit, daß er nämlich in einer wesentlich größeren Anzahl von Fällen als bei anderen Urologen die Pyelonephritis richtig behandle, berücksichtigen müssen. Das LSG hätte im Rahmen der Amtsermittlung den Sachverhalt hierzu erforschen und gegebenenfalls die notwendigen Beweise erheben müssen. Eine solche Aufklärungspflicht bestehe auch dann, wenn wegen Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts von mehr als 100 % der Anschein der Unwirtschaftlichkeit gegeben sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 13. Februar 1980 - L 7 Ka 4/79 - und die Urteile des Sozialgerichts Berlin vom 19. Oktober 1977 (S 71 Ka 15/76) und vom 28. Februar 1979 (S 71 Ka 6/77; S 71 Ka 25/78; S 71 Ka 27/78) nebst den zugrundeliegenden Bescheiden, soweit



-4-

diese Laborleistungen betreffen, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Berufungsurteil für zutreffend.

Die Beigeladene hat sich nicht geäußert.

II

Die Revision ist nicht begründet. Die angegriffene Entscheidung des Landessozialgerichts läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Dem Vertragsarzt steht eine Vergütung nicht zu, soweit seine Leistungen unwirtschaftlich waren und er ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er den Kassen durch unwirtschaftliche Leistungen zugefügt hat (vgl § 1 Ziff 5; § 2 Ziff 2; § 14 Abs 1 Arzt/Ersatzkassenvertrag vom 20. 7. 1963). Die von den Prüforganen der Beklagten angewandte statistische Methode zum Nachweis der Unwirtschaftlichkeit (durch Gegenüberstellung der Fallkosten des geprüften Arztes mit den Fallkosten seiner Fachkollegen) ist vom Bundessozialgericht (BSG) in zahlreichen Entscheidungen gebilligt worden (vgl ua BSGE 11, 102; 17, 79; 19, 123; 46, 136). Das Bundesverfassungsgericht hat sie verfassungsrechtlich nicht beanstandet (Beschluß vom 29. Mai 1978, Az 1 BvR 951/77, SozR 2200, § 368e Nr 3).

Das LSG ist mit Recht davon ausgegangen, daß beim Kläger mit den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



obengenannten Überschreitungen der Durchschnittsaufwendungen seiner Fachkollegen ein derart offensichtliches Mißverhältnis gegeben ist, daß ohne weiteres auf eine unwirtschaftliche Leistungserbringung geschlossen werden kann (BSG 17, 79; 46, 136, 139f; 145, 149). Mit diesem Schluß auf die Unwirtschaftlichkeit ist zwar nur der Beweis des ersten Anscheins erbracht (vgl BSGE 17, 79, 87; Baader, Honorarkürzung und Schadensersatz im Kassenarztrecht, 1983, S 18). Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers sind rechtlich aber nicht geeignet, diesen Beweis zu entkräften.

Der Kläger hat vorgebracht, er habe in mehr Fällen eine Pyelonephritis diagnostizieren können und dadurch höhere Laborkosten als seine Fachkollegen verursacht. Damit will er offenbar nicht sagen, seine Patienten wiesen einen höheren Anteil an Pyelonephritis-Erkrankten auf als die Patienten seiner Fachkollegen. Vielmehr trägt er weiter vor, daß seine Diagnose in jedem Fall richtig gewesen sei und die übrigen Berliner Urologen auch nicht annähernd so häufig diese Krankheit festgestellt hätten, wobei dahingestellt bleiben könne, ob die starken Abweichungen auf Fehlleistungen der Mehrzahl der Berliner Urologen oder auf seinen - des Klägers - besonders hervorragenden Leistungen beruhten. Damit wendet sich der Kläger aber gegen die Auslegung des (ungeschriebenen) Begriffs der Vergleichbarkeit der Praxen, wie sie vom LSG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG vorgenommen wurde. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß zur Gleichartigkeit der Praxen in erster Linie derselbe Fachbereich gehört, daß die Wirtschaftlichkeit der Be-



handlungs- und Ordnungsweise des Arztes daher grundsätzlich an den durchschnittlichen Fallkosten seiner Fachkollegen zu messen ist. Die Frage, ob darüberhinaus auch besondere Behandlungs- bzw. Untersuchungsmethoden eine entsprechende Auswahl der Vergleichsgruppe erforderlich macht, wurde vom Senat dahin entschieden, daß dies nur dann der Fall ist, wenn die Methode nach ärztlichem Berufsrecht zum Führen einer Zusatzbezeichnung berechtigt (BSGE 50, 84). Ist bei der Heranziehung des statistischen Vergleichs (als einem Mittel der Wirtschaftlichkeitsprüfung) von einer Vergleichbarkeit der Praxen daher nur dann auszugehen, wenn die (vergleichenen) Ärzte derselben Fachgruppe angehören und dieselbe berufsrechtliche Zusatzbezeichnung führen, so bedeutet dies aber auf der anderen Seite, daß jede weitere Spezialisierung und Qualifikation nicht in den Vergleich einzugehen braucht. Die gegenteilige Ansicht, daß nämlich auch weitergehende innerfachliche Besonderheiten in der persönlichen Qualifikation des Arztes eine insoweit identische Vergleichsgruppe erforderte, ist nicht haltbar. Solche Besonderheiten, die nach der Rechtsprechung des Senats der Vergleichbarkeit nicht entgegenstehen, sind regelmäßig gar nicht faßbar, so daß es schon praktisch kaum durchführbar erscheint, eine ausreichende Zahl von Ärzten mit denselben individuellen Qualifikationsmerkmalen zum Vergleich heranzuziehen. Da die Leistungsbedingungen des überprüften Arztes nur mit sich selbst voll identisch sind und andere Praxen immer in gewissem Grade davon abweichen werden, würde dies letztlich darauf hinauslaufen, bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf den statistischen Vergleich ganz zu verzichten. In dieser Konsequenz liegt auch das Vorbringen des Klägers. Während der schlüssige Einwand



der Praxisbesonderheit darauf abzielt, daß andere Ärzte als die bisherigen zur Vergleichsgruppe herangezogen werden (vgl Baader, aaO, S 16), will der Kläger mit seinem Vorbringen, er diagnostiziere die Pyelonephritis besser als seine Fachkollegen, den einmaligen Charakter seiner Leistungen und damit doch auch ihre Unvergleichbarkeit in dem beschriebenen Sinne hervorheben. Auch sein Hinweis, es genüge festzustellen, daß seine Diagnosen richtig gewesen seien und daß die übrigen Berliner Urologen in viel weniger Fällen eine Pyelonephritis festgestellt hätten, geht in diese Richtung.

Aber auch unabhängig von dieser praktischen Konsequenz vermag der Kläger mit seinem Einwand nicht durchzudringen. Eine Einzelfallprüfung - auf die das Begehren des Klägers letztlich gerichtet ist - braucht dann nicht vorgenommen zu werden, wenn der Arzt die durchschnittlichen Fallkosten der Vergleichsgruppe derart überschreitet, daß, wie hier, von einem offensichtlichen Mißverhältnis gesprochen werden kann. Eine solche Einzelfallprüfung ist nach der Rechtsprechung des Senats in beschränktem Umfang zwar selbst dann noch vorzunehmen, wenn die Überschreitungen des Arztes in der Zone zwischen dem Bereich normaler Streuung und dem Bereich einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit liegen; denn hier ist der Schluß auf die Unwirtschaftlichkeit nur dann gerechtfertigt, wenn anhand einer ausreichenden Zahl von Einzelbeispielen der Nachweis der Unwirtschaftlichkeit erhärtet wird (BSGE 19, 123, 128). Daß aber im Bereich des offensichtlichen Mißverhältnisses auf solche konkreten Einzelnachweise verzichtet werden kann, findet seine Rechtfertigung in der auffällig über-



-8-

proportionalen Überschreitung der durchschnittlichen Kosten. Sicher wird es unter den verglichenen Ärzten auch gewissen Abweichungen hinsichtlich der praktischen und wissenschaftlichen Arzt-Qualifikation geben. Daß bei einer statistisch hinreichenden Anzahl von vergleichbaren - also über die gleiche Berufsausbildung verfügenden - Ärzten aber durchschnittlich eine im Verhältnis zum geprüften Arzt derartige Minderqualifikation besteht, wie sie der Kläger (direkt oder indirekt) behauptet, widerspricht jeder Erfahrung.

Da das LSG den Einwand des Klägers demnach mit Recht als un schlüssig angesehen hat, konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)